

Allgemeine Mietvertragsbedingungen

Die Miete beginnt mit der Übernahme des Fahrzeuges durch den Mieter, jeweils zum abgemachten Zeitpunkt laut Vertrag, und endet nach Abgabe vom Fahrzeug an den Vermieter. Frühere Rückgabe, so wie weniger Kilometer als im Vertrag vorgesehen, ergeben keine Rückvergütungs-Ansprüche.

Kann das im Mietvertrag vorgesehene Fahrzeug nicht verwendet werden (Defekt, Rückgabeverspätung, Unfall, usw.), bemüht sich der Vermieter um ein Ersatzfahrzeug. Bei eventuellen Kategorieunterschieden ist es dem Vermieter überlassen eine Entschädigung zu gewähren. Sollte kein Ersatzfahrzeug gefunden werden, erhält der Mieter alle geleisteten Zahlungen zurückerstattet. Weitere Forderungen können beim Vermieter nicht geltend gemacht werden.

Reparaturen und das Auftreten technischer Mängel während der Miete, dürfen nur nach Rücksprache mit dem Vermieter vor Ort behoben werden. Vergütung nur nach Rückgabe der ersetzten Teile, sowie der original Quittung. Neue Fahrzeuge haben Vollgarantie und dürfen nur bei den zuständigen Fachwerkstätten repariert werden (Garantieverlust). Verlust von Ferientage oder Ferienentschädigung, so wie weitere Umtriebe und Entschädigungen, werden nur ausbezahlt, so weit diese von den Versicherungen gedeckt sind.

Die Benützung des Fahrzeuges zu Lernfahrten, Schmuggel, Autorennen und dergleichen ist untersagt. Der Mieter haftet vollumfänglich für alle Schäden und Nachteile, die sich aus der ungerechtfertigten Benützung des Fahrzeuges ergeben sollten. Gesetzliche Übertretungen oder Verletzung des Strassenverkehrsgesetzes (Bussen), gehen voll zu lasten des Mieters.

Der Mieter übernimmt das Fahrzeug vollgetankt und bringt dies nach ende der Mietzeit auch wieder vollgetankt zurück. Ist dies nicht der Fall, und der Vermieter muss das Fahrzeug tanken, so wird zusätzlich zum aufgefüllten Diesel einen Umkostenbeitrag von CHF 20.- in Rechnung gestellt. Der Abwasser- und Toilettentank muss vor Fahrzeugrückgabe vom Mieter geleert werden.

Schäden und Mängel am Fahrzeug, starke Schläge am Fahrwerk, Hagel und div. Elementarschäden, sowie weitere Einwirkungen während der Miete die zu einem Folgeschaden führen könnten, wie auch allgemeine Beschädigungen die eine gewisse Reparaturzeit und/oder Ersatzteile benötigen, sind unmittelbar dem Vermieter zu melden. Nach telefonischer Besprechung, kann dieser das Fahrzeug (bei längerer Reparaturzeit), einen Tag früher zurückverlangen. Nötigenfalls ist eine Liste zu erstellen. (Versicherungsformalität). Nicht gemeldete und später zum Vorschein kommende Mängel können verrechnet werden.

Es gelten zwingend die auf dem Vertrag erwähnten Rücktrittsbedingungen. Ist der Mieter nicht im Besitz einer Annullationsversicherung z.B: TCS ETI, etc.), muss er die Kosten selber tragen.

Bei Unfällen, verschuldet oder nicht verschuldet, hat der Mieter die Pflicht, den Vermieter telefonisch zu Benachrichtigen (Telefonnummern im Bordbuch.). Ein Polizeirapport ist unbedingt zu erstellen, so wie das beiliegende  Europäische Unfall Protokoll  auszufüllen. Schriftliche und mündliche Zusicherungen, oder Versprechungen an Drittpersonen durch den Mieter, sind für den Vermieter nicht verbindlich. Nur polizeilich registrierte Schadenfälle gegenüber Drittgeschädigten werden von der Haftpflicht Versicherung anerkannt.

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz der Firma Alco Wohnmobile AG in Sursee.